

bringen, was wir leisten. Wer also darauf hinarbeitet, die Vorzüge seines Gewerbes durch eine gesunde Propaganda bekannt zu machen und die Kaufkraft zur Belebung des Geschäftes rege zu machen, der diene nicht nur sich selbst, sondern der nationalen Wirtschaft und leiste praktische Mitarbeit an ihrem Wiederaufbau. (Lebhafte Beifall.)

Herr Oskar Müller (Berlin) fügte den Ausführungen noch hinzu, daß der Gedanke, eine Reklame für das Fach zu machen, schon sehr alt sei und in das vergangene Jahrhundert zurückgeht. Er habe an dem Gedanken tatkräftig mitgearbeitet, als der Großhändlerverband auf der Hauptversammlung in Berlin den Gedanken aufnahm und Herr Steinweg und er beauftragt wurden, eine derartige Vereinigung zu gründen. Es ist keine Kleinigkeit gewesen, das Fach in einem Hauptverband zusammenzuschließen und die Herren alle von der Wichtigkeit des Gedankens zu überzeugen. Er richtet die Bitte an die Versammlung, dem Unternehmen volle Unterstützung angedeihen zu lassen und die Sache fördern zu helfen. Er hofft und glaubt, annehmen zu können, daß der Vorstand des Zentralverbandes die Wünsche und Bitten dieses durchaus wichtigen Unternehmens unterstützen wird, daß es weiterhin lebensfähig und wirkungsvoll für die Allgemeinheit schaffen wird.

Herr Kochendörffer dankt Herrn Oskar Müller. Bei der Geschäftsstille im vergangenen Jahre hat wohl jeder gedacht, wie er das Geschäft beleben könne. Er führt aus, wie notwendig eine Belebung des Geschäftes in der gegenwärtigen Zeit ist.

Ein Antrag des Vorstandes:

„Die Versammlung wolle beschließen, als Propagandastelle für Uhren, Schmuck und Metallgeräte den vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher mitbegründeten Zentralausschuß für Deutsche Schmuck-Kultur anzuerkennen und die Leitung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher zu ermächtigen, einen Beitrag ähnlich den Beschlüssen der übrigen angeschlossenen Verbände in den Haushaltsplan einzusetzen, so wie ihn die Klasse vertragen kann.“

wird gegen eine Stimme angenommen. Herr Ebersberger (Weimar) begründet seine Ablehnung damit, daß die Propagandastelle in der Hauptsache für Schmuckwaren bestimmt sei. Herr Kochendörffer weist nochmals darauf hin, daß selbstverständlich, wie Herr Verlach ausgeführt hat, auch für gute Taschenuhren Propaganda gemacht wird und bittet um Unterstützung. Er teilt ferner mit, daß die Firma Göting & Leuthold (Leipzig) 100 000 Mark für die Uhrhilfe und 20 Mark in Gold für den Zentralverband gestiftet hat. (Beifall.) Er fragt, ob der Nordwestdeutsche Uhrmacher-Verband den gestellten Antrag 12 als erledigt ansieht, ebenso der Verband Niedersachsen den Antrag 3, was bejaht wird.

Zur Beratung steht der Reichslohntarif. Der Vorsitzende teilt mit, daß die Delegiertenversammlung sich ausführlich mit der Materie beschäftigt hat und gibt die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung bekannt. Herr Frischmuth (Hannover) verliest die neue Fassung und erläutert ausführlich die einzelnen Bestimmungen.

Die neue Fassung ist folgender:

Zwischen dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher E. V. (Einheitsverband), Sitz Halle, einerseits und dem Deutschen Uhrmacher-Gehilfen-Bund, Sitz Osnabrück, andererseits ist nachstehender Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen im Uhrmachergewerbe geschlossen worden.

1. Geltungsbereich. Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erstreckt sich auf alle einschlägigen Betriebe, außer Industriebetrieben, im Gebiete des Deutschen Reiches. Er gilt nur für die Mitglieder der beiden den Vertrag abschließenden Verbände und erstreckt sich nur auf gelernte Uhrmachergehilfen, nicht aber auf kaufmännische Angestellte, gewerbliche Hausangestellte und Heim-uhrmacher.

2. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit ist die gesetzliche. Die Einteilung dieser Zeit bleibt freien Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern überlassen, muß jedoch vor Antritt der Beschäftigung geregelt sein. Bei nicht vorheriger Regelung soll die Arbeitszeit von morgens 9 Uhr bis mittags 1 Uhr und nachmittags von 2 Uhr bis abends 6 Uhr dauern.

Bei Mangel an Aufträgen kann die Arbeitszeit gekürzt werden. Ueberstunden sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Als Ueberstunden wird die Zeit verstanden, die außer der vertraglichen Zeit gearbeitet wird.

Wegen Versäumnis der vertraglichen Zeit nachzuholende Arbeitszeit wird nicht als Ueberstunde gerechnet.

Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 Prozent an Wochentagen und von 50 Prozent an Sonn- und Festtagen gewährt.

3. Löhne und Leistungen. Die Entlohnung erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Gehilfen. Sie wird nach Stunden gerechnet und nur für tatsächlich geleistete Arbeitszeit gezahlt.

Die Gehilfen werden je nach Leistungsfähigkeit in vier Klassen eingeteilt. Es umfaßt:

Klasse I: Die ausgebildeten Gehilfen, welche noch der Sicherheit und Vervollkommnung bedürfen und dauernd beaufsichtigt werden müssen, bis zu einem Jahre nach beendeter Lehrzeit.

Klasse II: Gehilfen, die sicher in der Bearbeitung von Uhren einfacher und mittlerer Gattung sind und zwei gründliche Reparaturen in Taschenuhren pro Tag fertigstellen.

Klasse III: Gehilfen, die gute Durchschnittsarbeiter sind und alle gängigen Reparaturen selbständig ausführen können. Tagesleistung: zwei gründliche Reparaturen, mit einer Eindrehung (Umrühwelle, Zylinder oder Trieb).

Klasse IV: Erste Gehilfen, durchaus sicher in der Bearbeitung und Regulierung feinsten und kompliziertester Uhren, die in der Anfertigung neuer Teile in feinsten Ausführung Gutes leisten.

Werkstattleiter oder sonstige in gehobener Stellung sich befindliche Leute, sowie Gehilfen mit abgelegter Meisterprüfung erhalten nach freier Vereinbarung zum tarifmäßigen Lohn eine Zulage, die mindestens 10 Prozent betragen soll.

Weibliche Gehilfen erhalten bei gleicher Leistung gleichen Lohn.

Die Klasseneinteilung der Gehilfen erfolgt bei ihrer Anstellung und hat schriftlich zu erfolgen. Ist darüber zwischen den beiden Parteien keine Einigung zu erzielen, so entscheidet zunächst das Ortsarbeitsamt.

Als Berufungsinstanz entscheidet das Bezirksarbeitsamt endgültig.

Die Lohnsätze werden folgendermaßen geregelt: Die Tariforte werden in fünf Ortsklassen eingeteilt. Die Einteilung hat durch die Tarifämter zu geschehen. Der in der ersten Ortsklasse zu zahlende Lohn wird halbmönatlich bis einvierteljährlich nach den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzt.

Der Lohn der Ortsklasse II beträgt 90 Prozent des Lohnsatzes der Ortsklasse I.

Der Lohn der Ortsklasse III beträgt 80 Prozent des Lohnsatzes der Ortsklasse I.

Der Lohn der Ortsklasse IV beträgt 70 Prozent des Lohnsatzes der Ortsklasse I.

Der Lohn der Ortsklasse V beträgt 60 Prozent des Lohnsatzes der Ortsklasse I.

In ganz besonders teuren Orten tritt hierzu ein Zuschlag, dessen Höhe vom Bezirksarbeitsamt festgesetzt wird.



RAIMUND MARSCHNER, DRESDEN A. 16
 FELDHERRENSTR. 5 (DEUTSCHLAND). DEPECHEADRESSE „RAMAR“
 DRESDEN. VERTRETER IN ALLEN LÄNDERN.
 ZUR MESSE IN LEIPZIG: GRÜNER BAUM, ZIMMER 41
 Para España dirigirse a mis depositarios „Atalaya“
 Paseo de Recoletos, 6, Madrid.

Ausstellungs-Stand
Nr. 84

Weiteres Musterlager und Kontor:
Feldherrenstraße 5